

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1611/2025
Amt/Aktenzeichen 60/3	Datum 29.10.2025	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung entfällt.

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Oberstadt	Kenntnisnahme	25.11.2025	Ö

Betreff:

Sachstandsbericht zum gemeinsamen Antrag 1177/2025 Bündnis 90/Die Grünen, SPD und FDP
Ortsbeirat Mainz-Oberstadt
hier: Straßenbenennung nach Margot Friedländer

Mainz, 05.11.2025

gez.
Marianne Grosse
Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat Mainz-Oberstadt nimmt den Sachstand zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Mit ihrem gemeinsamen Antrag vom 26.08.2025 bitten die Fraktionen von Bündnis 90/Die

Grünen, SPD und FDP im Ortsbeirat Mainz-Oberstadt ausweislich der Niederschrift zur Ortsbeiratssitzung die Verwaltung, einen wichtigen Platz, eine wichtige Straße oder eine öffentliche Einrichtung in Mainz nach Margot Friedländer zu benennen.

Die Verwaltung hat im Rahmen des gestellten Antrags den Vorschlag nach den Standardkriterien geprüft.

Die Stadt Mainz würdigt das beeindruckende Lebenswerk von Margot Friedländer mit großem Respekt. Als Überlebende des Holocaust und engagierte Zeitzeugin hat sie sich über Jahrzehnte hinweg für Erinnerungskultur, Toleranz und Demokratie eingesetzt. Ihr Name steht für Versöhnung und Menschlichkeit – Werte, die auch Mainz als weltoffene Stadt teilt.

Laut dem Deutschen Städtetag und dem Ständigen Ausschuss für geographische Namen (StAGN) soll die Wartefrist zwischen dem Ableben der zu ehrenden Person und der Straßenbenennung drei bis fünf Jahre betragen.

Auch in der Gemeindeordnung, die als rechtliche Grundlage für die Benennung von Straßen und Plätzen Grundsätze vorgibt, ist festgelegt, dass eine Benennung nach Personen erst nach Ablauf einer gewissen Zeit nach dem Ableben durchgeführt werden kann (Verwaltungsvorschrift zu § 2 GemO, Nr. 1.1.2).

Diese Regelungen sollen sicherstellen, dass eine umfassende historische Würdigung erfolgen kann und die Entscheidung mit der nötigen Distanz getroffen wird.

Insofern rät die Verwaltung auch hier zu einer entsprechenden zeitlichen Vorgehensweise im Hinblick auf eine Straßen- oder Platzbenennung.

Der vorgeschlagene Quartiersplatz auf dem Gelände der ehemaligen GFZ-Kaserne kann derzeit noch nicht benannt werden, da sich der entsprechende Bebauungsplan noch in der Aufstellung befindet. Eine Benennung ist erst möglich, wenn die planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen, die städtebaulichen Rahmenbedingungen abschließend definiert sind sowie die Flurstücksbildung abgeschlossen ist und die örtliche Umsetzung erfolgt.

Losgelöst von der dargelegten Zeitschiene für eine Straßen- oder Platzbenennung könnte die Benennung einer öffentlichen Einrichtung zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.